

# STADT TANGERMÜNDE

Der Stadtrat



Beschlussvorlage BV 0339-21  
öffentlich

Datum: 20.01.2021  
Einreicher: Vorsitzender des  
Stadtrates

## Betreff

Änderung des Vorsitzes des Ausschusses für Soziales, Bildung, Kultur und Sport

## Beratungsfolge

## Sitzungstermin

Stadtrat

24.02.2021

## Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung und des Vorschlages der Fraktion „SPD/Die Linke“, den Vorsitz des Ausschusses für Soziales, Bildung, Kultur und Sport wie folgt zu ändern:

ehemaliger Vorsitz: Herr Denis Kreuzadler

neuer Vorsitz: Frau Grit Grave

Dr. Opitz  
Vorsitzender des Stadtrates

## Beratungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

Beschlussvorschlag wurde  
angenommen:

Beschlussvorschlag wurde  
abgelehnt:

Einstimmig

Stimmenmehrheit

Ja

Nein

Enthaltung

Beschluss-Nummer:

Anlagen

## **Begründung zur Beschlussvorlage BV 0339-21**

### **Änderung des Vorsitzes des Ausschusses für Soziales, Bildung, Kultur und Sport**

---

Mit E-Mail vom 10.01.2021 erklärte die Vorsitzende der Fraktion „SPD/Die Linke“, Frau Christine Pfaff, gegenüber dem Vorsitzenden des Stadtrates die Änderung der Ausschussbesetzung eigener Fraktionsmitglieder. Demnach wechselt Herr Denis Kreuzadler aus dem Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport in den Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Tourismus. In diesem Zusammenhang schlägt die Fraktion „SPD/Die Linke“ vor, Frau Grit Grave den Vorsitz des Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport zu übertragen.

Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte.

Die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse des Stadtrates regelt sich nach den §§ 47 ff. KVG LSA. Demzufolge ist es Sache der Fraktionen, die Mitglieder in Ausschüsse zu entsenden. Ein fraktionsloser Stadtrat hat keinen Anspruch auf Mitgliedschaft in einem Ausschuss.

Weiterhin hat der Gesetzgeber die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse in die Zuständigkeit des Stadtrates gelegt (§ 45 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA). Somit hat der Stadtrat über die vorgeschlagenen Ausschussvorsitzenden zu beschließen. Dem einzelnen Stadtrat bleibt bei der Abstimmung hierüber kein Ermessen. Der Beschluss hat lediglich deklaratorischen Charakter.

Die Ablehnung eines von einer Fraktion benannten Vorsitzenden ist unzulässig.

Schilm  
Leiter Haupt- und Personalamt